§ 3.

Den Versteigerern ist untersagt, sich die Bezeichnung Auktionskommissar oder Fürstlicher Auktionskommissar beizulegen oder eine andere Bezeichnung zu führen, die den Anschein einer öffentlichen Bestellung oder Ermächtigung zum Gewerbebetrieb erweckt.

Den Versteigerern ist der Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft, des Kleinhandels mit geistigen Getränken, des Trödelhandels und des Pfandleihgewerbes untersagt. Der Betrieb anderer Gewerbe ist ihnen nur mit Erlaubnis des Landratsamtes, für die Stadt Gera des Stadtrats, gestattet. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4.

Die Versteigerer dürfen Sachen, die ihnen oder ihren Angehörigen oder ihren Angestellten gehören, nicht versteigern, insbesondere ist ihnen das Aufkaufen von Sachen zum Zwecke der Versteigerung untersagt.

Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind die Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, und die Personen, welche mit dem Versteigerer in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

§ 5.

Die Versteigerer haben sich aller Handlungen oder Unterlassungen, die auf eine Täuschung des Publikums abzielen, zu enthalten. Versteigerungsaufträge, die gegen gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften verstoßen, oder von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß eine Täuschung oder Schädigung des Publikums beabsichtigt wird, haben sie abzulehnen. Insbesondere ist ihnen untersagt, die Fabrikbezeichnung (Firmenzeichen, Schutzmarken usw.) der Sachen zu beseitigen oder unkenntlich zu machen und den Sachen zum Zwecke der Täuschung des Publikums ein verändertes Aussehen zu geben.

§ 6.

Die Abhaltung von Versteigerungen während der Zeit, in der offene Verkaufsstellen nach § 139c, 139f der Gewerbeordnung geschlossen sein müssen, ist verboten. Die Abhaltung von öffentlichen Versteigerungen und Verpachtungen an Sonn- und Festtagen unterliegt der in § 4 Ziffer 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Januar 1908, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage (Gesetzsammlung Bd. XXVI. S. 149), festgestellten Beschränkung.